



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der
6. Ratssitzung vom
20. Mai 2010 beantwortet**

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 13 2010/2012

von Urs Wollenmann
namens der SVP-Fraktion
vom 26. Januar 2010
(StB 359 vom 21. April 2010)

Fragen zur Anti-WEF-Demo vom 23. Januar 2010

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu 1.:

Welche Kosten sind angefallen a) für das Polizeiaufgebot, b) für den Reinigungsdienst?

Die Gewährung der Sicherheit bei der Benützung des öffentlichen Grundes zur Ausübung von verfassungsmässigen Grundrechten gehört zu den Aufgaben der Polizei. Weil die Polizei Sache des Kantons ist, sind für die Stadt Luzern für das Polizeiaufgebot keine Kosten entstanden. Gemäss Justiz- und Sicherheitsdepartement könnte aus den offen gelegten Zahlen die Grösse des Polizeiaufgebotes herausgelesen werden. Mit Blick auf zukünftige Ereignisse hat die Luzerner Polizei aus polizeitaktischen Überlegungen kein Interesse, solche Rückschlüsse zuzulassen. Die Luzerner Polizei ist aber gerne bereit, der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Stadtrats auf Wunsch entsprechende Angaben zu machen. Der Reinigungsaufwand des Strasseninspektorates war gering, da die Veranstalter wie in der Bewilligung verlangt den öffentlichen Grund auf der Demonstrationsroute weitgehendst mit eigenem Personal gereinigt haben. Insgesamt waren vorsorglich drei Mitarbeitende und eine Reinigungsmaschine der Stadt im Einsatz. Rechnerisch betragen die Kosten für diesen Einsatz Fr. 1'050.–.

Zu 2.:

Wie rechtfertigt der Stadtrat gegenüber dem kleinen Steuerzahler, dem es nie einfallen würde, den öffentlichen Raum so übermässig für seine Anliegen zu benützen, diese Ausgaben, zumal man schon im Vorfeld wusste, dass enorme Kosten der öffentlichen Hand zufallen werden (Polizeiaufgebot)?

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: sk.grstr@stadtluzern.ch
www.stadtluzern.ch

Die Benützung des öffentlichen Grundes ist geregelt. Insbesondere für die Wahrung von verfassungsmässig garantierten Rechten wie der Demonstrationsfreiheit, der Meinungsäusserungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit besteht ein Anspruch auf die Nutzung öffentlichen Grundes. Teil einer Demonstration ist es, dass sie gesehen werden will. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes sagt, dass diesem Publizitätsbedürfnis Rechnung getragen werden muss.

Zu 3.:

In den Demonstrationsauflagen wurde zur Auflage gemacht, dass keine gefährlichen Gegenstände und auch keine Gesichtstücher und Masken mitgeführt werden dürfen. Trotzdem sind Knallkörper explodiert und etliche Teilnehmer trugen Gesichtstücher und Masken, verstiesen also gegen das Vermummungsverbot, ohne dass eingeschritten wurde. Werden die dem Gesuchsbewilliger namentlich bekannten Organisatoren wegen dieser Verstösse gegen die Demonstrationsauflagen zur Rechenschaft gezogen?

Eine Haftung des Demonstrationsorganisators kommt nur in Frage, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann, beispielsweise wenn er zu deliktischem Verhalten angestiftet hat oder selber Delikte begangen hat. Die Stadt Luzern hat dem Veranstalter gemäss dem Reglement über die vorübergehende und dauernde Benützung des öffentlichen Grundes (Art. 3) klare Auflagen gemacht. Diese Auflagen wurden überwiegend eingehalten. Die Organisatoren der Demonstration haben unmittelbar vor dem Abmarsch wie gefordert die Teilnehmenden laut und deutlich auf Auflagen, insbesondere das Vermummungsverbot, aufmerksam gemacht.

Auch basierend auf § 6 des Gesetzes über die Kantonspolizei können die Veranstalter nicht verantwortlich gemacht werden. Demnach kann nur gegen die individuellen Störer vorgegangen werden. Anders könnte es sich bei allfälligen Schadenersatzansprüchen verhalten. Solche sind der Luzerner Polizei keine bekannt. Zudem wurden gemäss Justiz- und Sicherheitsdepartement nur ganz wenige Sachbeschädigungen mit geringem Schadensausmass festgestellt.

Zu 4.:

Der Kommandant der Kantonspolizei erklärte gegenüber der Presse, dass sie umfangreiches Videomaterial hätten und die Vermummten zur Rechenschaft gezogen werden. a) Wird das umgesetzt? b) Wie viele Vermummte konnten tatsächlich identifiziert werden?

Die Beantwortung dieser Frage liegt mit der Kantonalisierung der Luzerner Polizei nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement nimmt dazu wie folgt Stellung:

„Hauptziel der Luzerner Polizei war es, Eskalationen und massive Sachbeschädigungen vor, während und nach der Demonstration zu verhindern. Dies ist erfolgreich gelungen. Daher wurden die Mittel während der Demonstration nicht in erster Linie zur Ahndung von Übertretungstatbeständen, also zum Beispiel zur Identifizierung von verummten Personen, eingesetzt. Zudem ist die Durchsetzung des Vermummungsverbots für die Luzerner Polizei nicht eine Frage des „Wollens“ oder „Könnens“, sondern der Sicherheit der Bevölkerung. Von den rund 350 Teilnehmenden waren nur wenige verummt. Eine polizeiliche Intervention gegen Vermummte erhöht erfahrungsgemäss das Eskalationsrisiko mit Sach- oder gar Personenschäden massiv.

Ausserdem haben sich mehrere Teilnehmende erst dann verummt, als ein Exponent aus rechtsextremen Kreisen begonnen hatte, von den Teilnehmenden fotografische Porträts zu erstellen, wahrscheinlich um diese – im Gegenzug zur gleichen Aktion von Linksautonomen anlässlich der Schlachtjahrzeit Sempach im Jahr 2008 – im Internet zu veröffentlichen. Nach entsprechenden Aufforderungen der Polizei an die Organisatoren entfernten diese Personen die Vermummung wieder. Aus all diesen Gründen konnten im Gegensatz zur Schlachtjahrzeit Sempach 2009 schliesslich trotz umfangreichem Videomaterial keine Vermummten identifiziert und zur Verantwortung gezogen werden.“

Zu 5.:

In der Bewilligung ist ebenfalls festgeschrieben worden, dass allenfalls notwendige Räumungs- und Reinigungsarbeiten durch die öffentlichen Dienste zulasten des Bewilligungsinhabers ausgeführt werden. An dieser Demonstration waren fünf Reinigungskräfte und ein Strassenreinigungsfahrzeug im Einsatz. Werden diese Kosten nun, wie angekündigt, dem Bewilligungsinhaber in Rechnung gestellt?

Nein. Die Organisatoren haben einen eigenen Reinigungsdienst organisiert. Dieser hat sowohl die Demonstrationsroute als auch den Platz der Schlusskundgebung weitgehendst aufgeräumt und damit die Auflagen der Bewilligung eingehalten.

Zu 6.:

Wie stellt sich der Stadtrat zur Tatsache, dass der Präsident der SVP Stadt Luzern und eine Jungpolitikerin der CVP in einem sehr aggressiven Ton von den Demonstranten ultimativ aufgefordert wurden zu verschwinden?

Von einem solchen Vorfall haben sowohl der Stadtrat wie auch die Luzerner Polizei keine Kenntnis.

Zu 7.:

Wie ist es zu rechtfertigen, dass bei einer solchen Mini-Demo mit 350 Teilnehmern die ganze Seebrücke gesperrt wird, wo doch dies ansonsten nur bei wichtigen Grossanlässen gemacht wird?

Die Luzerner Polizei ist bei ihrer umfassenden Lagebeurteilung zum Schluss gekommen, dass die bewilligte Route aus Sicherheitsüberlegungen die beste ist. Der Stadtrat teilte diese Einschätzung. Die Gesuchsteller beantragten, ihre Schlusskundgebung auf dem Kapellplatz durchführen zu können. Die Luzerner Polizei hatte sich aus polizeitaktischen Gründen und wegen der zusätzlichen Belastung der Altstadt gegen diesen Punkt des Gesuchs ausgesprochen und dafür plädiert, den Kundgebungstross möglichst rasch aus der Altstadt herauszuführen. Dazu und zur Verhinderung von Auseinandersetzungen zwischen Verkehrsteilnehmenden und Demonstrierenden, war die totale Sperrung der Seebrücke für rund 15 Minuten nötig. Vor dem Hintergrund der polizeilichen Überlegungen erschien diese kurzfristige Sperrung verhältnismässig. Entscheidend für den Entscheid war nicht die Grösse des Anlasses, sondern das Konfliktpotenzial und die verfassungsmässigen Rechte der Demonstrationsteilnehmenden. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons war im Bewilligungsverfahren einbezogen.

Stadtrat von Luzern

